



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Dezember 2008 (14.01)
(OR. en)**

17152/08

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0130 (CNS)**

LIMITE

**DRS 78
SOC 782**

VERMERK

| | |
|---------|------------------------------|
| des | Vorsitzes |
| für die | Gruppe "Gesellschaftsrecht" |
| | Sitzung am 16. Dezember 2008 |

| | |
|---------------------------|---------------------------------|
| Nr. Vordokument: | 16400/1/08 DRS 74 SOC 733 REV 1 |
| Nr. Kommissionsvorschlag: | 11252/08 DRS 17 |

| | |
|---------------|---|
| <u>Betr.:</u> | Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (SPE) |
|---------------|---|

Die Delegationen erhalten im Hinblick auf die Sitzung der Gruppe "Gesellschaftsrecht" am 16. Dezember 2008 einen Kompromisstext des Vorsitzes zu dem eingangs genannten Vorschlag.

Kompromissvorschlag des Vorsitzes

VERORDNUNG DES RATES

über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission ¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmenstätigkeit in der Gemeinschaft sind nach wie vor weitgehend innerstaatlich bestimmt. Die Unternehmen sehen sich dadurch einer Vielzahl nationaler Rechtsvorschriften, Gesellschaftsformen und Unternehmensverfassungen gegenüber. Einige dieser Schwierigkeiten lassen sich durch eine Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften durch Richtlinien auf der Grundlage von Artikel 44 des Vertrags beseitigen. Eine solche Angleichung enthebt die Unternehmensgründer allerdings nicht der Pflicht, in jedem Mitgliedstaat eine Gesellschaftsform nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats zu wählen.
- (2) Die derzeitigen Gesellschaftsformen nach europäischem Recht, insbesondere die Europäische Gesellschaft (SE), die durch die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft ⁴ geschaffen wurde, sind auf große Unternehmen zugeschnitten. Aufgrund der Mindestkapitalanforderungen für eine Europäische Gesellschaft und der Einschränkungen für ihre Gründung ist diese Gesellschaftsform für viele Unternehmen, insbesondere für kleinere Unternehmen, nicht geeignet. Angesichts der Probleme, die diesen Unternehmen aus der Vielzahl unterschiedlicher gesellschaftsrechtlicher Regelungen und der mangelnden Eignung der SE für kleine Unternehmen erwachsen, sollte eine speziell auf Kleinunternehmen zugeschnittene europäische Gesellschaft geschaffen werden, die gemeinschaftsweit gegründet werden kann.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

- (3) Da eine solche gemeinschaftsweit gründbare Privatgesellschaft (nachstehend "SPE" genannt) für Kleinunternehmen bestimmt ist, sollte die Rechtsform gemeinschaftsweit so einheitlich wie möglich sein und sollten möglichst viele Punkte der Vertragsfreiheit der Anteilseigner überlassen bleiben, während gleichzeitig für Anteilseigner, Gläubiger, Beschäftigte und Dritte ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewährleistet wird. Da den Anteilseignern für die interne Organisation der SPE ein hohes Maß an Flexibilität und Freiheit einzuräumen ist, sollte der private Charakter der Gesellschaft auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass ihre Anteile weder öffentlich angeboten noch zum Handel entweder an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden dürfen. Angebote von Anteilen an weniger als hundert natürliche oder juristische Personen sollten jedoch zugelassen sein, da sie sich an einen beschränkten Personenkreis richten. Außerdem sollten im Interesse der Rechtsklarheit Kapitalbeteiligungen von Arbeitnehmern ausdrücklich zugelassen sein.
- (4) Damit die Unternehmen von sämtlichen Vorteilen des Binnenmarkts profitieren können, sollte eine SPE ihren Sitz von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlegen können. Sonstige Fragen im Zusammenhang mit dem Sitz einer SPE sollten durch einzelstaatliches Recht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht geregelt werden.
- (5) Um den Unternehmen Effizienzgewinne und Kosteneinsparungen zu ermöglichen, sollte eine SPE in jedem Mitgliedstaat gegründet werden können, wobei es bei der Gesellschaftsform so wenig Abweichungen wie möglich geben sollte.
- (6) Um für die SPE ein hohes Maß an Einheitlichkeit zu gewährleisten, sollten möglichst viele mit der Gesellschaftsform zusammenhängende Punkte unter diese Verordnung fallen und entweder durch materielle Vorschriften geregelt oder an die Satzung der SPE verwiesen werden. Im Anhang zu dieser Verordnung sollte deshalb eine Liste aller Punkte zusammengestellt werden, für die die Anteilseigner der SPE in der Satzung Regelungen treffen müssen. Für diese Punkte sollte nur das Gemeinschaftsrecht gelten, damit die Anteilseigner hier andere Regelungen treffen können als das Recht des Mitgliedstaats, in der die SPE ihren Sitz hat, für Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung vorsieht. Das innerstaatliche Recht – sofern es nicht unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht ist – sollte jedoch für die Bereiche gelten, die nicht durch diese Verordnung geregelt werden, wie Insolvenz, Beschäftigung und Besteuerung, oder für Bereiche, die nur zum Teil durch die Verordnung geregelt werden. Das innerstaatliche Recht sollte ferner für die in Anhang I der Verordnung aufgeführten Punkte gelten, wenn diese nicht in der Satzung einer SPE enthalten sind.
- (7) Um die SPE als Gesellschaftsform für natürliche Personen und Kleinunternehmen zugänglich zu machen, sollten die Mitgliedstaaten zulassen, dass sie ex nihilo gegründet werden oder aus einer Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung bestehender nationaler juristischer Personen hervorgehen kann. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass SPEs nicht weniger günstig behandelt werden als nationale Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Gründung einer SPE durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Gesellschaften sollte dem anwendbaren innerstaatlichen Recht unterliegen, einschließlich innerstaatlicher Vorschriften über das Verbot oder die Beschränkung für nationale juristische Personen, durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung eine nationale Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung zu bilden.

- (8) Um die mit der Eintragung einer Gesellschaft verbundenen Kosten und Verwaltungslasten zu verringern, sollten die Eintragungsformalitäten für die SPE auf das zur Gewährleistung von Rechtssicherheit erforderliche Maß beschränkt werden und sollte die Gültigkeit der bei Gründung einer SPE vorzulegenden Dokumente einer einzigen Prüfung unterzogen werden, die vor oder nach der Eintragung stattfinden kann. Die Eintragung sollte in einem der Register erfolgen, die im Rahmen der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten⁵, bestimmt wurden.
- (9) Da Kleinunternehmen häufig ein langfristiges finanzielles und persönliches Engagement erfordern, sollten sie die Struktur ihres Gesellschaftskapitals und die mit den Anteilen verbundenen Rechte an ihre speziellen Bedürfnisse anpassen können. Die Anteilseigner einer SPE sollten deshalb selbst darüber bestimmen können, welche Rechte mit ihren Anteilen verbunden sind, wie bei einer Änderung dieser Rechte und bei einer Anteilsübertragung zu verfahren ist und ob eine solche Übertragung beschränkt werden soll.
- (10) Um die Fortführung der Geschäftstätigkeit einer SPE nicht zu gefährden bzw. die Freiheit der Anteilseigner zu gewährleisten, sollte eine SPE die Möglichkeit haben, Anteilseigner, die ihre Interessen schwer schädigen, unter Beschreitung des Rechtsweges auszuschließen, und sollten Anteilseigner, deren Interessen infolge bestimmter Ereignisse schwer geschädigt wurden, das Recht haben, aus der SPE auszusteigen.
- (11) Eine SPE sollte keinen hohen Mindestkapitalanforderungen unterworfen werden, da dies die Gründung solcher Gesellschaften behindern würde. Allerdings sollten die Gläubiger vor unverhältnismäßig hohen Ausschüttungen an die Anteilseigner geschützt werden, die die Fähigkeit der SPE zur Rückzahlung ihrer Schulden beeinträchtigen könnten. Aus diesem Grund sollten Ausschüttungen untersagt werden, in deren Folge die Schulden der SPE den Wert ihrer Vermögenswerte übersteigen. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem die Möglichkeit haben, vom Leitungsorgan der SPE eine unterzeichnete Solvenzbescheinigung zu verlangen.
- (12) Da die Gläubiger im Falle einer Herabsetzung des Kapitals der SPE geschützt sein sollten, sollte in gewissem Umfang festgelegt werden, wann eine solche Herabsetzung wirksam wird.
- (13) Da Kleinunternehmen eine rechtliche Struktur benötigen, die ihren Bedürfnissen und ihrer Größe angepasst werden kann und die sich bei expandierender Geschäftstätigkeit mitentwickelt, sollten die Anteilseigner einer SPE in ihrer Satzung selbst bestimmen können, welche interne Organisation ihren Bedürfnissen am besten gerecht wird. So kann eine SPE sich für ein oder mehrere geschäftsführende Mitglieder der Unternehmensleitung oder für eine monistische oder dualistische Unternehmensverfassung entscheiden. Doch sollte die Satzung verbindliche Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Minderheitsbeteiligungen enthalten, um eine unfaire Behandlung dieser Anteilseigner zu vermeiden; so sollten insbesondere bestimmte grundlegende Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Anteile der SPE gefasst werden. Auch wenn in Bezug auf das Recht auf Beantragung eines Beschlusses oder auf Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen zur Untersuchung von Missbräuchen eine Schwelle eingeführt werden kann, darf dieses Recht nicht an den Besitz von mehr als 5 % der Stimmrechte der SPE geknüpft werden, wengleich die Satzung der SPE eine niedrigere Schwelle vorsehen kann.

⁵ ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/99/EG (AbI. L 363 vom 20.12.2006, S. 137).

- (14) Um den Betrieb der SPE zu erleichtern, sollte die Verordnung Mindestvorschriften hinsichtlich der Pflichten der Mitglieder der Unternehmensleitung enthalten. Diese Bestimmungen sollten jedoch darauf beschränkt sein, auf die wichtigsten Grundsätze hinzuweisen, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Im Übrigen sollte die Verordnung die Pflichten und Haftung der Mitglieder der Unternehmensleitung an das innerstaatliche Recht verweisen.
- (15) Bei Verlegung des Sitzes einer SPE in einen anderen Mitgliedstaat sollten die zuständigen nationalen Behörden die vollständige Durchführung und Rechtmäßigkeit dieser Sitzverlegung überwachen. Es sollte sichergestellt sein, dass Anteilseigner, Gläubiger und Arbeitnehmer rechtzeitig Kenntnis von der vorgeschlagenen Verlegung und dem Bericht des Leitungsorgans erhalten.
- (16) Für die Arbeitnehmermitbestimmung sollte das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem die SPE ihren Sitz hat (nachstehend "Herkunftsmitgliedstaat" genannt). Eine SPE sollte nicht zur Umgehung solcher Rechte missbraucht werden. Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in den die SPE ihren Sitz verlegt, nicht mindestens das gleiche Maß an Arbeitnehmermitbestimmung vor wie der Herkunftsmitgliedstaat, sollte darüber nach der Sitzverlegung unter bestimmten Umständen verhandelt werden. Bei Scheitern dieser Verhandlungen sollten die vor der Sitzverlegung im Unternehmen geltenden Bestimmungen auch nach der Verlegung weiter gelten.
- (17) Andere Arbeitnehmerrechte als das Mitbestimmungsrecht sollten auch weiterhin unter die Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen⁶, die Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen⁷, die Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen⁸ und die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft⁹ fallen.
- (18) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden können und deren Anwendung gewährleisten; dies schließt auch Verstöße gegen die Verpflichtung ein, in der Satzung der SPE die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Punkte zu regeln. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (19) Der Vertrag sieht für den Erlass dieser Verordnung keine anderen als die in Artikel 308 genannten Befugnisse vor.

⁶ ABl. L 254 vom 30.9.1985, S. 64. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/109/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 416).

⁷ ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16.

⁸ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16.

⁹ ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

- (20) Da sich die Ziele der beabsichtigten Maßnahme von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklichen lassen, weil es um die Schaffung einer Gesellschaftsform mit gemeinschaftsweit einheitlichen Merkmalen geht, und wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden die Bedingungen für die Gründung und den Betrieb von Gesellschaften in Form der Europäischen Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (Societas Privata Europaea, nachstehend "SPE" genannt) in der Gemeinschaft festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) "Anteilseigner" jede natürliche oder juristische Person, deren Name in dem Verzeichnis der Anteilseigner gemäß Artikel 15 geführt wird;
- (b) "Anteil" eine Kapitaleinheit, ausgedrückt als Prozentsatz oder Anzahl, die dem Inhaber dieser Einheit Rechte überträgt, die gemäß der Satzung der SPE bestimmten Pflichten und Bedingungen unterliegen können;
- (c) "Ausschüttung" jeden finanziellen Vorteil, den ein Anteilseigner aufgrund der von ihm gehaltenen Anteile direkt oder indirekt aus der SPE zieht, einschließlich Übertragungen von Geld oder Immobilien. Ausschüttungen können in Form einer Dividende, durch Immobilienerwerb, durch Rücknahme von Anteilen oder durch eine andere Art des Anteilerwerbs durch die SPE sowie auf jedem anderen Wege erfolgen;

- (d) "Mitglied der Unternehmensleitung"
 - (i) jedes geschäftsführende Mitglied der Unternehmensleitung,
 - (ii) wenn die Satzung eine dualistische Unternehmensverfassung vorsieht, jedes Mitglied des Leitungsgremiums und gegebenenfalls des Aufsichtsgremiums,
 - (iii) wenn die Satzung eine monistische Unternehmensverfassung vorsieht, jedes Mitglied des Verwaltungsgremiums;
- (e) "Leitungsorgan"
 - (i) ein oder mehrere geschäftsführende Mitglieder der Unternehmensleitung,
 - (ii) wenn die Satzung eine dualistische Unternehmensverfassung vorsieht, das Leitungsgremium,
 - (iii) wenn die Satzung eine monistische Unternehmensverfassung vorsieht, das Verwaltungsgremium,

das/die laut Satzung der SPE für die Leitung der SPE zuständig ist/sind;
- (f) "Arbeitnehmermitbestimmung" die Einflussnahme eines Organs der Arbeitnehmervertretung und/oder der Arbeitnehmervertreter auf die Angelegenheiten einer SPE durch
 - (i) das Recht, einige Mitglieder des Aufsichtsgremiums oder des Verwaltungsgremiums des Unternehmens zu wählen oder zu bestellen, oder
 - (ii) das Recht, die Bestellung einiger oder aller Mitglieder des Aufsichtsgremiums oder des Verwaltungsgremiums des Unternehmens zu empfehlen und/oder abzulehnen;
- (g) "Herkunftsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem die SPE unmittelbar vor Verlegung ihres eingetragenen Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat ihren Sitz hat;
- (h) "Aufnahmemitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in den der eingetragene Sitz der SPE verlegt wird;
- (i) "Insolvenz" das Insolvenzverfahren nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates;
- (j) "Liquidation" das Liquidationsverfahren nach Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates.

Artikel 3
Hauptmerkmale einer SPE

1. Eine SPE muss folgende Merkmale aufweisen:
 - (a) Ihr Kapital ist in Anteile zerlegt;
 - (b) ihre Anteilseigner haften nur bis zur Höhe des Kapitals, das sie gezeichnet haben;
 - (c) sie besitzt Rechtspersönlichkeit;
 - (d) ihre Anteile werden weder von der SPE oder ihren Anteilseignern öffentlich angeboten noch an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem gehandelt;
 - (e) sie kann von einer oder mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen gegründet werden.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe d gelten Anteile als "öffentlich angeboten", wenn in beliebiger Form und auf beliebigem Wege eine Mitteilung an mehr als hundert Personen gerichtet wird, die so viele Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzudienenden Anteile enthält, dass ein Anleger in der Lage ist, über Erwerb oder Zeichnung dieser Anteile zu entscheiden, was auch dann gilt, wenn Anteile durch Finanzintermediäre platziert werden.

Ein Angebot von Anteilen durch eine SPE an ihre Arbeitnehmer gilt nicht als öffentliches Angebot.

3. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe d ist ein "geregelter Markt" ein Markt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG¹⁰ und ein "multilaterales Handelssystem" ein Handelssystem gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2004/39/EG.

4. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe e umfassen "juristische Personen" die Europäische Aktiengesellschaft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (nachstehend "Europäische Gesellschaft" genannt), die Europäische Genossenschaft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates, die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates und die SPE.

¹⁰ ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1-44.

Artikel 4
Auf eine SPE anwendbare Bestimmungen

1. Für eine SPE gelten
 - (a) die Bestimmungen dieser Verordnung und
 - (b) für die in Anhang I genannten Punkte die Bestimmungen ihrer Satzung.
2. In Bezug auf Punkte, die nicht oder nur teilweise durch diese Verordnung geregelt werden, und sofern diese Punkte nicht in Anhang I aufgeführt sind, gelten für eine SPE die folgenden Bestimmungen:
 - (a) die Bestimmungen der Gesetze, die die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dieser Verordnung annehmen, um ihre wirksame Anwendung zu gewährleisten, und
 - (b) für andere als die in Buchstabe a genannten Punkte die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts, einschließlich der Bestimmungen zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, die der Mitgliedstaat, in dem die SPE ihren Sitz hat, für Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung erlassen hat (nachstehend "anwendbares innerstaatliches Recht" genannt).
3. Abweichend von Absatz 1 gilt für die in Anhang I genannten Punkte das anwendbare innerstaatliche Recht, sofern diese Punkte nicht in der Satzung der SPE enthalten sind.

KAPITEL II
GRÜNDUNG

Artikel 5
Gründungsmöglichkeiten

1. Für die Gründung einer SPE sind folgende Möglichkeiten vorgesehen:
 - (a) die Gründung einer SPE gemäß dieser Verordnung;
 - (b) die Umwandlung einer bestehenden juristischen Person;
 - (c) die Verschmelzung bestehender juristischer Personen;
 - (d) die Spaltung einer bestehenden juristischen Person.

2. Wird eine SPE durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung bestehender juristischer Personen gegründet, so gilt das innerstaatliche Recht, das auf die umwandelnde juristische Person, auf jede der verschmelzenden juristischen Personen oder auf die sich spaltende juristische Person anwendbar ist. Eine Gründung durch Umwandlung hat weder die Auflösung der juristischen Person noch den Verlust oder eine Unterbrechung ihrer Rechtspersönlichkeit zur Folge.

Für die SPE gelten die folgenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts:

- (a) Bestimmungen über das Verbot oder die Beschränkung der Umwandlung bestimmter Arten von juristischen Personen in eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung;
 - (b) Bestimmungen über das Verbot oder die Beschränkung der Verschmelzung oder der Spaltung bestimmter Arten von juristischen Personen, sofern im Falle einer Verschmelzung das daraus hervorgehende Unternehmen oder im Falle einer Spaltung mindestens eines der übernehmenden Unternehmen eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung ist.
3. Artikel 3 Absatz 4 findet Anwendung.

Artikel 6

Name der Gesellschaft

1. Auf den Namen der SPE folgt der Zusatz "SPE".

Der Namenszusatz "SPE" ist ausschließlich den SPE vorbehalten.

2. Abweichend von Absatz 1 brauchen die in einem Mitgliedstaat vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen, deren Firma den Zusatz "SPE" enthält, ihren Namen nicht zu ändern.

Artikel 7

Gesellschaftssitz

Eine SPE hat ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Gemeinschaft. Für den Sitz der SPE gilt das innerstaatliche Recht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht.

Artikel 8
Satzung

1. Eine SPE verfügt über eine Satzung, die zumindest die in Anhang I dieser Verordnung genannten Punkte regelt.
2. Die Satzung einer SPE liegt in schriftlicher Form vor und ist von allen Gründungsgesellschaftern unterzeichnet.
3. Satzung und sämtliche Änderungen können im Rahmen der Bestimmungen des anwendbaren innerstaatlichen Rechts zur Umsetzung von Artikel 3 Absätze 5, 6 und 7 der Richtlinie 68/151/EWG¹¹ geltend gemacht werden.

Artikel 9
Formalitäten für die Eintragung

1. Der Antrag auf Eintragung wird von den Gründungsgesellschaftern oder einer von ihnen bevollmächtigten Person gestellt. Die Antragstellung kann elektronisch erfolgen, gemäß den Bestimmungen des anwendbaren innerstaatlichen Rechts zur Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG.
2. Die Mitgliedstaaten können für einen Antrag auf Eintragung einer SPE nur folgende Angaben und Dokumente verlangen:
 - (a) den Namen der SPE und die Anschrift ihres Sitzes;
 - a. den Gegenstand oder die Geschäftstätigkeit der SPE;
 - b. die Namen, Anschriften und alle weiteren Informationen, die erforderlich sind zur Feststellung
 - (i) der Mitglieder der Unternehmensleitung der SPE,
 - (ii) sämtlicher anderen Personen, die befugt sind, die SPE gegenüber Dritten und vor Gericht zu vertreten,
 - (iii) gegebenenfalls des Rechnungsprüfers der SPE;
 - c. das Gesellschaftskapital der SPE und den eingezahlten Betrag;

¹¹ ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8.

- d. die Anteilsgattungen und die Zahl der Anteile in den einzelnen Gattungen;
 - e. die Gesamtzahl der Anteile;
 - f. gegebenenfalls den Nennwert der Anteile;
 - g. Namen und Anschrift der Zweigniederlassungen einer SPE und die Informationen, die zur Feststellung des Registers sowie der Registernummer der Zweigniederlassung erforderlich sind;
 - h. die Satzung der SPE;
 - i. vorbehaltlich des Artikels 15 Absatz 6 die Liste der Anteilseigner;
 - j. den Nachweis über die Leistung der Bar- oder Sacheinlagen;
 - k. gegebenenfalls die Erklärung über die Einhaltung der Anforderungen;
 - l. in Fällen, in denen die SPE aus einer Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Gesellschaften hervorgegangen ist, den Umwandlungs-, Verschmelzungs- oder Spaltungsbeschluss, der zur Gründung der SPE geführt hat, und den Nachweis darüber, dass den Anforderungen des anwendbaren innerstaatlichen Rechts bezüglich des Schutzes der Gläubiger und der Minderheitsanteilseigner entsprochen wurde.
3. Die in Absatz 2 genannten Dokumente und Angaben werden in der durch das anwendbare innerstaatliche Recht vorgeschriebenen Sprache geliefert.
4. Die Übereinstimmung der Dokumente und Angaben einer SPE mit dieser Verordnung, der Satzung und dem innerstaatlichen Recht ist Gegenstand einer einzigen Kontrolle. Diese Kontrolle wird im Einklang mit dem anwendbaren innerstaatlichen Recht durchgeführt, insbesondere durch einen Notar, eine Justizbehörde, eine andere zuständige Behörde und/oder durch Eigenbescheinigung (auch durch einen Handlungsbevollmächtigten). Es darf jedoch nicht zu Doppelkontrollen der Dokumente und Angaben in entscheidenden Fragen kommen.
5. Das Leitungsorgan einer SPE teilt dem Register jede Änderung der in Absatz 2 Buchstaben a bis l genannten Angaben oder Dokumente innerhalb von 14 Kalendertagen nach der betreffenden Änderung mit. Nach jeder Satzungsänderung übermittelt die SPE dem Register den ungekürzten Wortlaut der letzten Fassung. Die Übermittlung der Änderungen kann gemäß Absatz 1 letzter Satz elektronisch erfolgen. Die Absätze 3 und 4 finden Anwendung.
6. Die Eintragung der SPE ist zu veröffentlichen.

Artikel 10
Eintragung

1. Jede SPE wird in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, in ein durch das anwendbare innerstaatliche Recht bestimmte Register gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG eingetragen.
2. Die SPE erlangt ihre Rechtspersönlichkeit am Tag ihrer Eintragung in das Register.
3. Bei einer Verschmelzung durch Aufnahme nimmt die aufnehmende Gesellschaft an dem Tag, an dem die Verschmelzung eingetragen wird, die Form einer SPE an.

Bei einer Spaltung durch Übernahme nimmt die übernehmende Gesellschaft an dem Tag, an dem die Spaltung eingetragen wird, die Form einer SPE an.
4. Absatz 1 gilt für die Eintragung aller Änderungen der Dokumente und Angaben einer SPE.

Artikel 11
Publikationspflichten

1. Die Veröffentlichung der nach dieser Verordnung offenzulegenden Dokumente und Angaben erfolgt gemäß dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zur Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG.
2. Briefbögen und Bestellformulare einer SPE – ob in Papier- oder elektronischer Form – sowie gegebenenfalls die Website der Gesellschaft enthalten folgende Angaben:
 - (a) die Informationen, die zur Feststellung des in Artikel 10 genannten Registers erforderlich sind, sowie die Registernummer der SPE;
 - (b) den Namen der SPE, die Anschrift ihres eingetragenen Sitzes sowie gegebenenfalls den Hinweis darauf, dass sich die Gesellschaft in Auflösung befindet.

Artikel 12
Haftung für Handlungen vor Eintragung einer SPE

Die Haftung für Handlungen vor Eintragung einer SPE unterliegt dem anwendbaren innerstaatlichen Recht, einschließlich der Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 68/151/EWG.

Artikel 13
Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen einer SPE unterliegen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich die jeweilige Zweigniederlassung befindet, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates¹².

KAPITEL III
ANTEILE

Artikel 14
Anteile

1. Die Anteile der SPE werden in das Verzeichnis der Anteilseigner aufgenommen.
2. Anteile, die mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden sind, bilden eine Gattung.
3. Zur Annahme von Satzungsänderungen oder anderen Beschlüssen der Anteilseigner, mit denen die mit einer Anteilsgattung verbundenen Rechte geändert werden (einschließlich aller Änderungen, mit denen das Verfahren zur Änderung der mit einer Anteilsgattung verbundenen Rechte abgeändert wird), ist vorbehaltlich des Artikels 28 eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesamten Stimmrechte erforderlich, die an die in jeder von dieser Änderung betroffenen Gattung ausgegebenen Anteile gebunden sind.
4. Befindet sich ein Anteil im Besitz mehrerer Personen, so werden diese als ein Anteilseigner der SPE betrachtet. Sie nehmen ihre Rechte über einen gemeinsamen Vertreter wahr und teilen dem Leitungsorgan der SPE unverzüglich den Namen sowie jede Änderung des gemeinsamen Vertreters mit. Bis diese Mitteilung erfolgt ist, ist die Ausübung ihrer Rechte innerhalb der SPE ausgesetzt. Für die mit diesem Anteil verbundenen Verpflichtungen haften sie gesamtschuldnerisch.
5. Die Bestimmungen des anwendbaren innerstaatlichen Rechts über Anteilszertifikate finden keine Anwendung.

¹² ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 36.

Artikel 15
Verzeichnis der Anteilseigner

1. Das Leitungsorgan der SPE erstellt ein Verzeichnis der Anteilseigner. Dieses Verzeichnis umfasst mindestens die folgenden Angaben:
 - (a) Name und Anschrift der einzelnen Anteilseigner;
 - (b) die Zahl der von dem jeweiligen Eigner gehaltenen Anteile sowie gegebenenfalls ihren Nennwert;
 - (c) für den Fall, dass ein Anteil sich im Besitz mehrerer Personen befindet, Name und Anschrift der einzelnen Eigner und ihres gemeinsamen Vertreters;
 - (d) den Zeitpunkt des Anteilserwerbs;
 - (e) die Höhe jeder Bareinlage, die der betreffende Anteilseigner gegebenenfalls geleistet oder noch zu leisten hat;
 - (f) den Wert und die Art jeder Sacheinlage, die der betreffende Anteilseigner gegebenenfalls geleistet oder noch zu leisten hat;
 - (g) das Datum, ab dem ein Anteilseigner kein Mitglied der SPE mehr ist.
2. Die Einträge in das Verzeichnis der Anteilseigner umfassen das Datum der Eintragung.

Informationen, die aus dem Verzeichnis der Anteilseigner gestrichen werden, werden von der SPE während zehn Jahren ab dem Tag der Streichung aufbewahrt.
3. Geben Anteilseigner gegenüber der SPE neben ihrer persönlichen Anschrift auch eine Zustellungsanschrift an, so darf nur die Zustellungsanschrift an Dritte bekannt gegeben werden.
4. Wird dem Leitungsorgan eine Übertragung von Anteilen schriftlich mitgeteilt, so nimmt es den Anteilseigner umgehend nach Maßgabe dieser Verordnung und der Vorschriften der Satzung über Beschränkungen und Verbote der Übertragung von Anteilen in das Verzeichnis der Anteilseigner auf, sofern der Anteilseigner angemessen nachweist, dass er der rechtmäßige Eigentümer des Anteils ist.

5. Das Verzeichnis der Anteilseigner stellt den Nachweis der Richtigkeit der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Angaben dar, sofern diese nicht anderweitig nachgewiesen ist. Nur Anteilseigner, die in das Verzeichnis der Anteilseigner eingetragen sind, können die aus dieser Verordnung und der Satzung hervorgehenden Rechte der Anteilseigner hinsichtlich der SPE ausüben.
6. Das Verzeichnis der Anteilseigner samt allen Änderungen wird veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Anteilseigner nicht zu fordern. In diesem Fall wird das Verzeichnis der Anteilseigner vom Leitungsorgan aufbewahrt und kann von den Anteilseignern oder Dritten auf Verlangen eingesehen werden.

Artikel 16 **Übertragung von Anteilen**

Vorbehaltlich des Artikels 28 kann ein Beschluss zur Einführung oder Änderung einer Beschränkung oder eines Verbots der Übertragung von Anteilen nur mit Zustimmung aller von dieser Beschränkung oder diesem Verbot betroffenen Anteilseigner gefasst werden.

Artikel 17 **Ausschluss eines Anteilseigners**

1. Ein Anteilseigner kann aus der SPE ausgeschlossen werden, wenn er den Interessen der SPE schwer geschadet hat oder sein Verbleib als Mitglied der SPE ihrer Geschäftstätigkeit abträglich ist.
2. Das Leitungsorgan der SPE beantragt einen Beschluss der Anteilseigner über den Ausschluss. Der betreffende Anteilseigner darf an der Abstimmung über diesen Beschluss nicht teilnehmen, und seine Anteile werden bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Stimmrechte nicht berücksichtigt.

Dem Beschluss muss eine schriftliche Benachrichtigung des Leitungsorgans an den betreffenden Anteilseigner vorangehen.
3. Die Anteilseigner der SPE oder die SPE haben das Recht, die Anteile des betreffenden Anteilseigners zu einem angemessenen Preis zu kaufen.
4. Wird über den angemessenen Preis der Anteile keine Einigung erzielt, so wird ihr Wert von einem von den Parteien bestellten unabhängigen Sachverständigen bestimmt oder – falls auch über den Sachverständigen keine Einigung erzielt wird – vom zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

5. Wird innerhalb der in der Satzung festgelegten Frist keine Einigung erzielt, so hat der Anteilseigner das Recht, seine Anteile an Dritte zu verkaufen. Die Bestimmungen der Satzung über die Beschränkung oder das Verbot der Übertragung von Anteilen finden keine Anwendung.
6. Der Betrag in Höhe des Preises der Anteile wird dem Anteilseigner gezahlt, der aus der SPE ausgeschlossen wird.
7. Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien kann das zuständige Gericht auf Antrag des betreffenden Anteilseigners oder auf der Grundlage eines Beschlusses der Anteilseigner und auf Antrag der SPE den Ausschluss eines Anteilseigners anordnen.
8. Ordnet das Gericht den Ausschluss eines Anteilseigners an, so entscheidet es, ob dessen Anteile von den anderen Anteilseignern und/oder der SPE selbst zu übernehmen sind und/oder über den angemessenen Preis der Anteile. Absatz 6 findet Anwendung.

Artikel 18

Ausscheiden eines Anteilseigners

1. Ein Anteilseigner hat das Recht, aus der SPE auszuscheiden, wenn deren Geschäfte in einer Weise geführt werden oder wurden, die seinen Interessen aufgrund eines der nachstehenden Sachverhalte schwer schadet:
 - (a) der SPE wurde ein erheblicher Teil ihrer Vermögenswerte entzogen;
 - (b) der eingetragene Sitz der SPE wurde in einen anderen Mitgliedstaat verlegt;
 - (c) die Geschäftsbereiche der SPE haben sich erheblich verändert;
 - (d) jede andere in der Satzung dargelegte Situation.
2. Der Anteilseigner teilt der SPE sein Ausscheiden unter Angabe von Gründen schriftlich mit.
3. Nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Mitteilung beantragt das Leitungsorgan der SPE umgehend einen Beschluss der Anteilseigner über das Ausscheiden. Der betreffende Anteilseigner darf nicht an der Abstimmung über diesen Beschluss teilnehmen, und seine Anteile werden bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Stimmrechte nicht berücksichtigt.

4. Die Anteilseigner der SPE oder die SPE haben das Recht, die Anteile des betreffenden Anteilseigners zu einem angemessenen Preis zu kaufen.
5. Wird über den angemessenen Preis der Anteile keine Einigung erzielt, so wird ihr Wert von einem von den Parteien bestellten unabhängigen Sachverständigen bestimmt oder – falls auch über den Sachverständigen keine Einigung erzielt wird – vom zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.
6. Wenn die Anteilseigner der SPE innerhalb von 60 Kalendertagen nach Übermittlung der in Absatz 2 genannten Mitteilung keinen Beschluss gemäß Absatz 3 fassen oder die vom Anteilseigner für sein Ausscheiden genannten Gründe nicht akzeptieren, teilt das Leitungsgorgan dies dem Anteilseigner umgehend mit.
7. Wird innerhalb der in der Satzung festgelegten Frist keine Einigung erzielt, so hat der Anteilseigner das Recht, seine Anteile an Dritte zu verkaufen. Die Bestimmungen der Satzung über die Beschränkung oder das Verbot der Übertragung von Anteilen finden keine Anwendung.
8. Der Betrag in Höhe des Preises der Anteile wird dem Anteilseigner gezahlt, der aus der SPE ausscheidet.
9. Auf Antrag eines Anteilseigners kann das zuständige Gericht, wenn es sich davon überzeugt hat, dass die Interessen des Anteilseigners schwer geschädigt wurden, die Übernahme seiner Anteile durch die anderen Anteilseigner und/oder die SPE selbst anordnen und/oder die Zahlung des angemessenen Anteilspreises verfügen. Absatz 8 findet Anwendung.

KAPITEL IV ***KAPITAL***

Artikel 19 **Gesellschaftskapital**

1. Unbeschadet des Artikels 43 lautet das Kapital der SPE auf Euro.
2. Das Kapital der SPE wird in vollem Umfang gezeichnet.
3. Das Kapital der SPE beträgt mindestens 1 Euro.
4. Die Aktien dürfen nicht unter dem Nennwert oder, wenn sie keinen Nennwert haben, nicht unter dem rechnerischen Wert ausgegeben werden.

Artikel 20
Für die Anteile zu entrichtendes Entgelt

1. Bei Anteilen, die gegen eine Bareinlage ausgegeben werden, muss der Anteilseigner bei der Ausgabe mindestens 25 % ihres Nennwerts oder, falls sie keinen Nennwert haben, ihres rechnerischen Werts entrichten.

Bei Anteilen, die gegen eine Sacheinlage ausgegeben werden, muss der Anteilseigner die Einlage in voller Höhe innerhalb von fünf Jahren nach der Ausgabe des Anteils leisten.

2. Arbeits- oder Dienstleistungen können nicht als Sacheinlage akzeptiert werden.
3. Außer bei einer Herabsetzung des gezeichneten Kapitals können die Anteilseigner nicht ihrer Pflicht zur Entrichtung des vereinbarten Entgelts bzw. zur Leistung der vereinbarten Sacheinlage enthoben werden.

Artikel 21
Ausschüttungen

1. Ausgenommen im Falle einer Herabsetzung des gezeichneten Kapitals darf eine SPE keine Ausschüttung an die Anteilseigner vornehmen, wenn bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres das im Jahresabschluss der SPE ausgewiesene Nettoaktivvermögen den Betrag des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Rücklagen, deren Ausschüttung das anwendbare innerstaatliche Recht oder die Satzung der SPE nicht gestattet, unterschreitet oder durch eine solche Ausschüttung unterschreiten würde. Der Betrag des gezeichneten Kapitals wird um den Betrag des gezeichneten Kapitals, der noch nicht eingefordert ist, vermindert, sofern der letztere nicht auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird.
2. Der Betrag einer Ausschüttung an die Anteilseigner darf den Betrag des Ergebnisses des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, zuzüglich des Gewinnvortrags und der Entnahmen aus hierfür verfügbaren Rücklagen, jedoch vermindert um die Verluste aus früheren Geschäftsjahren sowie um die Beträge, die nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht oder der Satzung der SPE in Rücklagen eingestellt worden sind, nicht überschreiten.
3. Sieht die Satzung die Auszahlung von Zwischendividenden vor, so gelten folgende Bestimmungen:

(i) Eine Zwischenbilanz wird erstellt, aus der hervorgeht, dass für die Ausschüttungen genügend Mittel zur Verfügung stehen, und

(ii) der auszuschüttende Betrag darf den Betrag des Ergebnisses, das seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt worden ist, erzielt worden ist, zuzüglich des Gewinnvortrags und der Entnahmen aus hierfür verfügbaren Rücklagen, jedoch vermindert um die Verluste aus früheren Geschäftsjahren sowie um die nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht oder der Satzung der SPE in eine Rücklage einzustellenden Beträge, nicht überschreiten.

- Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass das Leitungsorgan der SPE zusätzlich zur Einhaltung der Absätze 1 bis 3 vor einer Ausschüttung eine Erklärung, nachstehend "Solvenzbescheinigung" genannt, unterzeichnet, in der bescheinigt wird, dass die SPE in dem auf die Ausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei deren Fälligkeit im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu begleichen. Den Anteilseignern wird diese Solvenzbescheinigung vor einem in Artikel 28 genannten Beschluss über die Ausschüttung vorgelegt.

Die Solvenzbescheinigung wird veröffentlicht.

Artikel 22

Rückforderung von Ausschüttungen

Jeder Anteilseigner, der Ausschüttungen erhalten hat, die nicht mit Artikel 21 in Einklang stehen, muss diese Ausschüttungen der SPE zurückerstatten, wenn diese nachweist, dass er über die Unregelmäßigkeit im Bilde war oder angesichts der Umstände darüber im Bilde hätte sein müssen.

Artikel 23

Eigene Anteile

- Die SPE zeichnet eigene Anteile weder direkt noch indirekt.
- Eine SPE kann eigene Anteile nur mit dem ausschüttbaren Betrag gemäß Artikel 21 erwerben. Artikel 21 Absatz 4 und Artikel 22 finden Anwendung. Die SPE kann nur Anteile erwerben, die zur Gänze bezahlt sind.

Die SPE verfügt stets über mindestens einen Anteil, der von einem anderen Anteilseigner als der SPE gehalten wird.
- Das Stimmrecht und andere nicht geldliche Rechte sowie die geldlichen Rechte, die mit den eigenen Anteilen der SPE verbunden sind, werden ausgesetzt, solange die SPE die eingetragene Eigentümerin dieser Anteile ist.
- Löscht die SPE ihre eigenen Anteile, wird das gezeichnete Kapital entsprechend herabgesetzt.
- Anteile, die von der SPE unter Verletzung dieser Verordnung oder der Satzung erworben wurden, werden innerhalb eines Jahres nach ihrem Erwerb veräußert oder gelöscht.
- Für Anteile, die von einer Person zwar im eigenen Namen, aber für die SPE, und von einer Tochtergesellschaft der SPE gezeichnet oder erworben wurden, gilt dieser Artikel entsprechend.

Artikel 24
Kapitalherabsetzung

1. Der Beschluss der Anteilseigner zur Herabsetzung des gezeichneten Kapitals der SPE wird veröffentlicht. In dem Beschluss wird der Zweck der Herabsetzung angegeben, insbesondere ob sie einer Ausschüttung an die Anteilseigner oder dem Ausgleich von Verlusten der SPE dient. Das Leitungsorgan der SPE unterrichtet ihre bekannten Gläubiger unmittelbar über die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals.
2. Das gezeichnete Kapital darf nicht unter den in Artikel 19 Absatz 3 genannten Betrag herabgesetzt werden.

Außer wenn die Herabsetzung des Kapitals dem Ausgleich von Verlusten der SPE dient, können Gläubiger, deren Forderungen schon vor der Veröffentlichung dieses Beschlusses bestanden, beantragen, dass die SPE ihnen angemessene Sicherheiten bietet.

Anträge auf angemessene Sicherheiten müssen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Veröffentlichung des Beschlusses gestellt werden.

Die SPE muss Sicherheiten bieten, wenn der Gläubiger glaubhaft nachweist, dass die Befriedigung seiner Forderungen durch die Kapitalherabsetzung gefährdet ist und die SPE ihm keine angemessenen Sicherheiten geboten hat.

Das Leitungsorgan muss innerhalb von 30 Kalendertagen ab Einreichung des Antrags des Gläubigers auf angemessene Sicherheiten darauf antworten.

3. Bietet die SPE keine angemessenen Sicherheiten oder erachtet der Gläubiger die Sicherheiten als nicht zufriedenstellend, so kann der Gläubiger beim zuständigen Gericht die Anordnung beantragen, dass die SPE ihm angemessene Sicherheiten bietet. Ein solcher Antrag muss innerhalb von 30 Kalendertagen ab der Antwort der SPE auf den Antrag oder – mangels einer Antwort – innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Einreichung des Antrags gestellt werden.

Das Gericht kann die SPE zur Stellung von Sicherheiten anweisen, wenn der Gläubiger glaubhaft nachweist, dass die Befriedigung seiner Forderungen durch die Kapitalherabsetzung gefährdet ist und er von der SPE keine angemessenen Sicherheiten erhalten hat.

4. Eine Kapitalherabsetzung wird wie folgt wirksam:
 - (a) wenn die SPE zum Zeitpunkt der Beschlussfassung keine Gläubiger hat oder wenn die Kapitalherabsetzung dem Ausgleich von Verlusten der SPE dient, zum Zeitpunkt des Beschlusses;
 - (b) wenn die SPE zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Gläubiger hat, von denen keiner innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Veröffentlichung des Beschlusses der Anteilseigner einen Antrag an die SPE gestellt hat, am einunddreißigsten Kalendertag nach der Veröffentlichung;

- (c) wenn die SPE zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Gläubiger hat, von denen einer innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Veröffentlichung des Beschlusses der Anteilseigner einen Antrag an die SPE gestellt hat, und kein Antrag an das Gericht gestellt wird, am einundsechzigsten Kalendertag nach der Veröffentlichung des Beschlusses;
 - (d) wenn die SPE zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Gläubiger hat, von denen einer einen Antrag an die SPE gestellt hat, und ein Antrag innerhalb der Frist nach Absatz 3 an das Gericht gestellt wird, am ersten Tag, an dem die SPE alle Anweisungen des zuständigen Gerichts zur Stellung angemessener Sicherheiten erfüllt hat, oder – sollte dies früher der Fall sein – am ersten Tag, an dem das Gericht in Bezug auf sämtliche Anträge entschieden hat, dass die SPE keine Sicherheiten stellen muss.
- 5. Erfolgt im Anschluss an eine Herabsetzung des gezeichneten Kapitals eine Ausschüttung an die Anteilseigner, so finden die Artikel 21 und 22 Anwendung.
 - 6. Dient eine Kapitalherabsetzung dem Ausgleich von Verlusten der SPE, darf der herabgesetzte Betrag ausschließlich zu diesem Zweck verwendet und kann nicht an die Anteilseigner ausgeschüttet werden.
 - 7. Eine Kapitalherabsetzung wird veröffentlicht.
 - 8. Bei einer Kapitalherabsetzung ist die Gleichbehandlung aller Anteilseigner mit gleichhoher Beteiligung zu gewährleisten.

Artikel 25

Finanzielle Unterstützung

Ist eine SPE aufgrund ihrer Satzung dazu befugt, im Hinblick auf den Erwerb eigener Anteile durch Dritte finanzielle Unterstützung zu leisten, indem sie insbesondere Mittel vorstreckt, Darlehen gewährt oder Sicherheiten leistet, so kann diese finanzielle Unterstützung nur aus dem ausschüttbaren Betrag gemäß Artikel 21 bereitgestellt werden. Artikel 21 Absatz 3 findet Anwendung. Die finanzielle Unterstützung unterliegt den Vorschriften des anwendbaren innerstaatlichen Rechts zur Umsetzung der Richtlinie 77/91/EWG des Rates.

Artikel 26

Abschlüsse und Abschlussprüfung

- 1. Für die Erstellung, Vorlage, Prüfung und Veröffentlichung von Abschlüssen gelten für die SPE die Vorschriften des anwendbaren innerstaatlichen Rechts, einschließlich der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 2006/43/EG.
- 2. Die Rechnungsbücher der SPE werden vom Leitungsorgan geführt.

KAPITEL V
ORGANISATION DER SPE

Artikel 27

Allgemeine Bestimmungen

1. Die SPE verfügt über ein Leitungsorgan, das für die Leitung der SPE verantwortlich ist. Das Leitungsorgan kann alle Befugnisse der SPE ausüben, sofern diese Verordnung oder die Satzung nicht vorschreiben, dass sie von den Anteilseignern auszuüben sind.
2. Die Anteilseigner legen die Organisation der SPE vorbehaltlich dieser Verordnung fest.
3. Besteht das Leitungsorgan einer SPE aus einem Verwaltungsgremium, so kann die SPE kein Aufsichtsgremium haben.

Artikel 28

Beschlüsse der Anteilseigner

1. Unbeschadet Absatz 2 werden zumindest die folgenden Punkte durch einen Mehrheitsbeschluss der Anteilseigner – so wie in der Satzung der SPE festgelegt – geregelt:
 - (a) Änderung der an die Anteile gebundenen Rechte;
 - (b) Ausschluss eines Anteilseigners;
 - (c) Ausscheiden eines Anteilseigners;
 - (d) Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - (e) Ausschüttung an die Anteilseigner;
 - (f) Erwerb eigener Anteile;
 - (g) Erhöhung des Gesellschaftskapitals;
 - (h) Herabsetzung des Gesellschaftskapitals;
 - (i) Ernennung und Entlassung von Mitgliedern der Unternehmensleitung und ihre Mandatszeit;

- (j) sofern die SPE einen Abschlussprüfer hat, Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers;
- (k) Verlegung des eingetragenen Sitzes der SPE in einen anderen Mitgliedstaat;
- (l) Umwandlung der SPE;
- (m) Verschmelzungen und Spaltungen;
- (n) Auflösung;
- (o) Änderungen der Satzung, die nicht die unter den Buchstaben a bis n genannten Punkte betreffen.

2. Beschlüsse zu den in Absatz 1 Buchstaben a, b, c, f, g, h, k, l, m, n und o genannten Punkten werden mit qualifizierter Mehrheit gefasst.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 darf die qualifizierte Mehrheit nicht weniger als zwei Drittel der gesamten Stimmrechte betragen, die an die von der SPE ausgegebenen Anteile gebunden sind.

Die eigenen Anteile der SPE werden bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Stimmrechte nicht berücksichtigt.

3. Die Annahme von Beschlüssen ist nicht an die Einberufung einer Hauptversammlung gebunden. Das Leitungsorgan übermittelt allen Anteilseignern die Beschlussvorlagen zusammen mit ausreichenden Informationen, so dass sie eine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage treffen können. Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen. Jeder Anteilseigner erhält Kopien der gefassten Beschlüsse.

4. Die Beschlüsse der Anteilseigner stehen mit dieser Verordnung und der Satzung der SPE im Einklang.

Die Rechte der Anteilseigner auf Anfechtung der Beschlüsse unterliegen dem anwendbaren innerstaatlichen Recht.

5. Hat die SPE lediglich einen Anteilseigner, nimmt er die in dieser Verordnung und in der Satzung der SPE festgelegten Rechte der Anteilseigner der SPE wahr und erfüllt ihre Pflichten.

6. Beschlüsse zu den in Absatz 1 genannten Punkten sind zu veröffentlichen.

7. Die Beschlüsse können gemäß den Bestimmungen des anwendbaren innerstaatlichen Rechts zur Umsetzung von Artikel 3 Absätze 5, 6 und 7 der Richtlinie 68/151/EWG als Grundlage herangezogen werden.

Artikel 29

Informationsrechte der Anteilseigner

1. Die Anteilseigner haben das Recht, in Bezug auf Beschlüsse, den Jahresabschluss und sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der SPE ordnungsgemäß unterrichtet zu werden und einschlägige Fragen an das Leitungsorgan der SPE zu stellen.
2. Das Leitungsorgan kann den Zugang zu Informationen nur dann verweigern, wenn dieser den Geschäftsinteressen der SPE ernsthaft abträglich sein könnte.

Artikel 30

Recht auf Beantragung eines Beschlusses und auf Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen

1. Anteilseigner, die 5 % der an die Anteile der SPE gebundenen Stimmrechte besitzen, sind berechtigt, beim Leitungsorgan die Ausarbeitung einer Beschlussvorlage für die Anteilseigner zu beantragen.

In dem Antrag müssen die Gründe für einen derartigen Beschluss und die darin zu behandelnden Fragen dargelegt werden.

Wird der Antrag abgelehnt oder legt das Leitungsorgan innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt des Antrags keine Beschlussvorlage vor, können die betreffenden Anteilseigner den anderen Anteilseignern eine Beschlussvorlage für die besagten Themen übermitteln.

2. Im Falle des Verdachts auf einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Rechtsvorschriften oder die Satzung der SPE sind Anteilseigner, die 5 % der an die Anteile der SPE gebundenen Stimmrechte besitzen, berechtigt, beim zuständigen Gericht bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde die Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen zu beantragen, der Nachforschungen anstellt und den Anteilseignern über deren Ergebnisse berichtet.

Der Sachverständige hat Zugang zu den Unterlagen und Aufzeichnungen der SPE und kann vom Leitungsorgan Informationen anfordern.

3. Die Satzung kann die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte auch einzelnen Anteilseignern oder Anteilseignern, die weniger als 5 % der an die Anteile der SPE gebundenen Stimmrechte besitzen, gewähren.

Artikel 31

Mitglieder der Unternehmensleitung

1. Eine natürliche oder juristische Person kann Mitglied der Unternehmensleitung einer SPE sein.

Kann laut Satzung einer SPE eine juristische Person Mitglied der Unternehmensleitung der SPE werden, so muss diese eine natürliche Person benennen, die ihre Pflichten als Mitglied der Unternehmensleitung wahrnimmt.

2. Eine Person, die als Mitglied der Unternehmensleitung agiert, ohne offiziell dazu bestellt zu sein, wird als ein Mitglied der Unternehmensleitung angesehen, das allen Pflichten und der Verantwortung eines solchen Mitglieds nachzukommen hat.
3. Eine Person, die den nationalen Rechtsvorschriften zufolge aufgrund eines Gerichts- oder Verwaltungsurteils eines Mitgliedstaats für die Ausübung der Aufgabe eines Mitglieds der Unternehmensleitung als ungeeignet erklärt wurde, kann nicht als Mitglied der Unternehmensleitung einer SPE tätig werden.
4. Die Erklärung der mangelnden Eignung einer Person als Mitglied der Unternehmensleitung einer SPE fällt unter das anwendbare innerstaatliche Recht.

Artikel 32

Allgemeine Pflichten von Mitgliedern der Unternehmensleitung

1. Ein Mitglied der Unternehmensleitung ist verpflichtet, im bestmöglichen Interesse der SPE zu handeln.
2. Es handelt mit der Sorgfalt und der Eignung, die vernünftigerweise für die Ausübung der Tätigkeit gefordert werden können.

Artikel 33

Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen fallen unter die Vorschriften des anwendbaren innerstaatlichen Rechts zur Umsetzung der Richtlinien 78/660/EWG¹³ und 83/349/EWG¹⁴ des Rates.

Artikel 34

Vertretung der SPE gegenüber Dritten

1. Die SPE wird gegenüber Dritten durch ein oder mehrere Mitglied(er) der Unternehmensleitung vertreten. Mitglieder des Aufsichtsgremiums können eine SPE jedoch nicht vertreten.

Handlungen der Mitglieder der Unternehmensleitung sind für die SPE verbindlich, auch wenn sie nicht zu den Gegenständen der SPE gehören.

¹³ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

¹⁴ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

2. In der Satzung der SPE kann vorgeschrieben werden, dass Mitglieder der Unternehmensleitung ihre allgemeine Vertretungsbefugnis gemeinsam wahrzunehmen haben. Jede weitere Beschränkung der Befugnisse der Mitglieder der Unternehmensleitung infolge der Satzung, eines Beschlusses der Anteilseigner oder einer Entscheidung des Leitungsorgans oder, falls vorhanden, des Aufsichtsgremiums kann gegenüber Dritten nicht geltend gemacht werden, selbst wenn sie veröffentlicht wurde.
3. Die Mitglieder der Unternehmensleitung können das Recht auf Vertretung der SPE im Sinne der Satzung entsprechend delegieren.

KAPITEL VI
ARBEITNEHMERMITBESTIMMUNG

Artikel 35
Allgemeine Bestimmungen

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels unterliegt die SPE gegebenenfalls den Regeln für Arbeitnehmermitbestimmung, die in dem Mitgliedstaat anwendbar sind, in dem die SPE ihren eingetragenen Sitz hat.
2. Im Falle der Verlegung des eingetragenen Sitzes einer SPE findet Artikel 39 Anwendung.
3. Im Falle einer grenzübergreifenden Verschmelzung einer SPE mit einer in einem anderen Mitgliedstaat eingetragenen SPE oder sonstigen Gesellschaft finden die Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ Anwendung.

KAPITEL VII
VERLEGUNG DES EINGETRAGENEN SITZES DER SPE

Artikel 36
Allgemeine Bestimmungen

1. Der eingetragene Sitz einer SPE kann im Einklang mit diesem Kapitel in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden.

Die Verlegung des eingetragenen Sitzes einer SPE führt nicht zur Liquidation der SPE oder einer Unterbrechung bzw. einem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit; auch beeinträchtigt sie nicht die aus einem vor der Verlegung mit der SPE abgeschlossenen Vertrag herrührenden Rechte oder Verpflichtungen.

¹⁵ ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 1.

2. Absatz 1 findet nicht auf SPEs Anwendung, gegen die ein Verfahren wegen Liquidation, Insolvenz oder Zahlungseinstellung läuft oder gegen die von Seiten der zuständigen Behörden Präventivmaßnahmen zur Vermeidung der Einleitung derartiger Verfahren ergriffen wurden.
3. Eine Verlegung wird zum Zeitpunkt der Eintragung der SPE im Aufnahmemitgliedstaat gültig. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt die SPE in Bezug auf die unter Artikel 4 Absätze 2 und 3 genannten Punkte dem Recht des Aufnahmemitgliedstaats.
4. Für die Zwecke von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die vor der Verlegung des eingetragenen Sitzes eingeleitet wurden, wird die SPE nach der Eintragung gemäß Absatz 3 als ihren eingetragenen Sitz im Herkunftsmitgliedstaat habend angesehen.

Artikel 37

Verlegungsverfahren

1. Das Leitungsorgan einer SPE, die eine Verlegung plant, erstellt einen Vorschlag für eine Verlegung, der zumindest die folgenden Angaben enthält:
 - (a) Name der SPE, Anschrift des eingetragenen Sitzes im Herkunftsmitgliedstaat, die erforderlichen Angaben zur Feststellung des Registers gemäß Artikel 10 und die Eintragsnummer der SPE in diesem Register;
 - (b) Name der SPE und Anschrift des vorgeschlagenen eingetragenen Sitzes im Aufnahmemitgliedstaat;
 - (c) vorgeschlagene Satzung für die SPE im Aufnahmemitgliedstaat;
 - (d) vorgeschlagener Zeitplan für die Verlegung;
 - (e) Folgen der Verlegung für die Arbeitnehmer und für diese vorgeschlagene Maßnahmen;
 - (f) gegebenenfalls detaillierte Informationen über die Verlegung der Hauptverwaltung oder der Hauptniederlassung der SPE.
2. Mindestens einen Monat vor der Annahme des in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe k genannten Beschlusses der Anteilseigner muss das Leitungsorgan der SPE
 - (a) den Anteilseignern und den Arbeitnehmervertretern, bzw. falls derlei Vertreter nicht vorhanden sind, den Arbeitnehmern und den Gläubigern der SPE den Vorschlag für die Verlegung zur Prüfung vorlegen;
 - (b) den Vorschlag für die Verlegung veröffentlichen.

3. Das Leitungsorgan der SPE erstellt einen Bericht für die Anteilseigner, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der vorgeschlagenen Verlegung erläutert und begründet und die Auswirkungen der Verlegung für die Anteilseigner, die Gläubiger sowie die Arbeitnehmer im Einzelnen dargelegt werden. Der Bericht ist den Anteilseignern und den Arbeitnehmervertretern, bzw. falls derlei Vertreter nicht vorhanden sind, den Arbeitnehmern selbst zusammen mit dem Vorschlag für die Verlegung vorzulegen. Gleichzeitig ist der Bericht den Gläubigern zur Prüfung vorzulegen.

Wird das Leitungsorgan rechtzeitig über die Haltung der Arbeitnehmervertreter zur Verlegung unterrichtet, informiert es die Anteilseigner darüber.

4. Wird in der SPE eine Form der Arbeitnehmermitbestimmung praktiziert, können sich die Anteilseigner das Recht vorbehalten, die Durchführung der Verlegung an ihre ausdrückliche Bestätigung der Vereinbarungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufnahmemitgliedstaat zu knüpfen.
5. Unbeschadet des Artikels 18 fällt der Schutz von Minderheitsanteilseignern, die sich der Verlegung widersetzen, und von Gläubigern der SPE unter die Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats.

Artikel 38

Überprüfung der Rechtsgültigkeit der Verlegung

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde, die die Rechtsgültigkeit der Verlegung durch Überprüfung der Einhaltung des in Artikel 37 genannten Verlegungsverfahrens zu kontrollieren hat.
2. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats prüft unverzüglich, ob die Bestimmungen von Artikel 37 eingehalten wurden; ist dies der Fall, so stellt sie eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass alle Formalitäten des Verlegungsverfahrens im Herkunftsmitgliedstaat eingehalten wurden.
3. Binnen eines Monats nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Bescheinigung legt die SPE der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die folgenden Unterlagen vor:
 - (a) die in Absatz 2 genannte Bescheinigung;
 - (b) den Vorschlag für die Verlegung in der von den Anteilseignern genehmigten Form.

Diese Unterlagen gelten als ausreichend für die Eintragung der SPE im Aufnahmemitgliedstaat.

4. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats überprüft binnen 14 Kalendertagen nach Erhalt der in Absatz 3 genannten Unterlagen, ob die inhaltlichen und formalen Bedingungen für die Verlegung des eingetragenen Sitzes erfüllt sind; ist dies der Fall, so ergreift sie die zur Eintragung der SPE erforderlichen Maßnahmen.
5. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats kann die Eintragung einer SPE nur dann verweigern, wenn die SPE nicht alle inhaltlichen oder formalen Bedingungen im Sinne dieses Kapitels erfüllt. Die SPE wird eingetragen, wenn sie alle in diesem Kapitel genannten Bedingungen erfüllt hat.
6. Unter Verwendung des Meldeformulars in Anhang II meldet die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats der für die Streichung der SPE aus dem Register des Herkunftsmitgliedstaats zuständigen Behörde die Eintragung der SPE im Aufnahmemitgliedstaat.

Die Streichung aus dem Register hat unmittelbar nach Erhalt der Meldung zu erfolgen, die jedoch abzuwarten ist.

7. Eintragungen im Aufnahmemitgliedstaat und Streichungen aus dem Register des Herkunftsmitgliedstaats sind zu veröffentlichen.

Artikel 39

Vereinbarungen über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern

1. In Bezug auf Vereinbarungen über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern unterliegt die SPE ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung den geltenden Bestimmungen im Aufnahmemitgliedstaat.
2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Arbeitnehmer der SPE im Herkunftsmitgliedstaat mindestens ein Drittel der Gesamtarbeitnehmer der SPE einschließlich Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen der SPE in einem anderen Mitgliedstaat ausmachen und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - (a) Die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats schreiben nicht mindestens dasselbe Maß an Mitbestimmung wie bei der SPE im Herkunftsmitgliedstaat vor. Das Maß der Arbeitnehmermitbestimmung ist durch Bezugnahme auf den Anteil von Arbeitnehmervertretern unter den Mitgliedern des Verwaltungs- oder des Aufsichtsgremiums oder ihrer Ausschüsse bzw. der Gruppe zu messen, die die Gewinn erwirtschaftenden Einheiten der SPE leitet, sofern eine Vertretung der Arbeitnehmer vorhanden ist;
 - (b) die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats gewähren den Arbeitnehmern von Einrichtungen der SPE, die in anderen Mitgliedstaaten belegen sind, nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten wie diese ihn vor der Verlegung besaßen.

3. Ist eine der in Absatz 2 Buchstabe a oder b genannten Bedingungen erfüllt, ergreift das Leitungsorgan der SPE baldmöglichst nach Bekanntgabe des Vorschlags für die Verlegung die erforderlichen Maßnahmen, um Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeitnehmer der SPE aufzunehmen und eine Vereinbarung über die Modalitäten der Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu erzielen.
4. In der Vereinbarung zwischen dem Leitungsorgan der SPE und den Arbeitnehmervertretern wird Folgendes angegeben:
 - (a) Geltungsbereich der Vereinbarung;
 - (b) der Inhalt einer Vereinbarung über die Mitbestimmung für den Fall, dass die Parteien im Laufe der Verhandlungen beschließen, eine solche Vereinbarung in der SPE nach der Verlegung einzuführen, einschließlich gegebenenfalls der Zahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsgremiums der SPE, welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können, der Verfahren, nach denen die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können, und der Rechte dieser Mitglieder;
 - (c) der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren.
5. Die Verhandlungen sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu begrenzen. Die Parteien können sich darauf einigen, die Verhandlungen über diesen Zeitraum hinaus um weitere sechs Monate zu verlängern. Ansonsten fallen die Verhandlungen unter das Recht des Herkunftsmitgliedstaats.
6. Sollte keine Einigung erzielt werden, werden die Vereinbarungen über die Mitbestimmung im Herkunftsmitgliedstaat beibehalten.

KAPITEL VIII
UMSTRUKTURIERUNG, AUFLÖSUNG UND UNGÜLTIGKEIT

Artikel 40
Umstrukturierung

Die Umwandlung in eine innerstaatliche Rechtsform, die Verschmelzung und die Spaltung der SPE unterliegen dem anwendbaren innerstaatlichen Recht.

Artikel 41
Auflösung

1. Die SPE wird bei Eintreten der folgenden Umstände aufgelöst:
 - (a) Ablauf des Zeitraums, für den sie gegründet wurde;
 - (b) Beschluss der Anteilseigner;
 - (c) Fälle, die im anwendbaren innerstaatlichen Recht festgeschrieben sind.
2. Auflösung, Liquidation, Insolvenz, Zahlungseinstellung oder vergleichbare Verfahren unterliegen dem anwendbaren innerstaatlichen Recht sowie der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates¹⁶.
3. Die Auflösung der SPE ist zu veröffentlichen.

Artikel 42
Ungültigkeit

Die Ungültigkeit der SPE unterliegt den Bestimmungen des anwendbaren innerstaatlichen Rechts zur Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e der Richtlinie 68/151/EWG, mit Ausnahme der Bezugnahme in Buchstabe c auf den Gegenstand des Unternehmens, sowie von Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 der genannten Richtlinie.

KAPITEL IX
ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 43
Verwendung der Landeswährung

1. Mitgliedstaaten, in denen die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) keine Anwendung findet, können von SPEs mit eingetragenem Sitz in ihrem Hoheitsgebiet verlangen, ihr Kapital in nationaler Währung anzugeben. Eine SPE kann ihr Kapital auch in Euro angeben. Als Umrechnungskurs nationale Währung/Euro wird der Kurs zugrunde gelegt, der am letzten Tag des Monats vor der Eintragung der SPE galt.
2. Eine SPE kann ihren Jahresabschluss und gegebenenfalls ihren konsolidierten Abschluss in den Mitgliedstaaten, in denen die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) keine Anwendung findet, in Euro erstellen und veröffentlichen. Diese Mitgliedstaaten können der SPE allerdings auch vorschreiben, ihren Jahresabschluss und gegebenenfalls ihren konsolidierten Abschluss gemäß dem anwendbaren innerstaatlichen Recht in der nationalen Währung zu erstellen.

¹⁶ ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1.

KAPITEL X
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 44

Wirksame Anwendung

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Vorkehrungen, um die wirksame Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Artikel 45

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften für Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen für deren Anwendung. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis spätestens [1. Juli 2010] mit und unterrichten sie unverzüglich über alle späteren Änderungen dieser Vorschriften.

Artikel 46

Meldung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens [1. Juli 2010] die Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß Artikel 4 Absatz 2 mit.

Die Kommission veröffentlicht die Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 47

Verpflichtungen der für die Register zuständigen Behörden

1. Die für die Führung der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Register zuständigen Behörden teilen der Kommission vor dem 31. März jeden Jahres den Namen, den eingetragenen Sitz und die Registernummer der SPEs mit, die im vorhergehenden Kalenderjahr im Register eingetragen bzw. aus diesem gestrichen wurden, sowie die Gesamtzahl der eingetragenen SPEs.
2. Die in Absatz 1 genannten Behörden arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 9 Absatz 2 aufgelisteten Dokumente und Angaben der SPEs auch über die Register aller anderen Mitgliedstaaten zugänglich sind.

Artikel 48
Überprüfung

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Artikel 49
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [1. Juli 2010].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]

ANHANG I

Die Satzung einer SPE muss zumindest Folgendes regeln:

Kapitel II – Gründung

- Name der SPE und Anschrift ihres eingetragenen Sitzes;
- Gegenstand oder Geschäftstätigkeit der SPE;
- Gesellschaftskapital der SPE und bei der Gründung einzuzahlender Betrag;
- Namen und Anschriften der Gründungsgesellschafter, Anzahl der von jedem Gründungsgesellschafter gezeichneten Anteile und gegebenenfalls deren Nennwert;
- Höhe jeder Bareinlage, die jeder Gründungsgesellschafter gegebenenfalls zu leisten hat;
- Wert und Art jeder Sacheinlage, die jeder Gründungsgesellschafter gegebenenfalls zu leisten hat;
- alle Bedingungen für die Zeichnung von Anteilen;
- Namen, Anschriften und alle weiteren Informationen, die erforderlich sind zur Feststellung
 - (i) der Mitglieder der Unternehmensleitung der SPE,
 - (ii) sämtlicher anderen Personen, die befugt sind, die SPE gegenüber Dritten und vor Gericht zu vertreten,
 - (iii) gegebenenfalls des Abschlussprüfers der SPE;
- Namen und Anschriften der Zweigniederlassungen einer SPE und Informationen, die zur Feststellung des Registers der Zweigniederlassung erforderlich sind sowie Registernummer;

Kapitel III – Anteile

- Anteilsgattungen und Zahl der Anteile in den einzelnen Gattungen;
- Gesamtzahl der Anteile;
- Angabe, ob eine Unterteilung, Konsolidierung oder Neudenominierung der Anteile statthaft ist, und Angabe etwaiger anwendbarer Bestimmungen;
- geldliche und nicht geldliche an die Anteile (Anteilsgattungen) gebundene Rechte und Verpflichtungen, insbesondere
 - (a) Beteiligung am Vermögen und an den Gewinnen des Unternehmens, falls vorhanden;
 - (b) an die Anteile gebundene Stimmrechte, falls vorhanden;
- Verfahren zur Genehmigung etwaiger Änderungen der an die Anteile (Anteilsgattungen) gebundenen Rechte und Verpflichtungen und, vorbehaltlich Artikel 14 Absatz 3, erforderliche Mehrheit der Stimmrechte;
- Angabe, ob es Bezugsrechte entweder bei Emission oder bei Übertragung von Anteilen gibt, und Angabe etwaiger anwendbarer Bestimmungen;

- Angabe, ob die Übertragung von Anteilen eingeschränkt oder verboten ist, und Einzelheiten der Einschränkung oder des Verbots, insbesondere die Form, die Frist und das anwendbare Verfahren;
- Angabe, ob die Zustimmung zur Übertragung von Anteilen seitens der SPE oder der Anteilseigner erforderlich ist oder ob die SPE oder die Anteilseigner bei der Übertragung von Anteilen sonstige Rechte erhalten (z.B. Vorkaufsrecht) und wenn ja, Angabe der Frist, binnen deren der Übertragende über den Beschluss zu informieren ist;
- unbeschadet dieser Verordnung, Angabe der Bedingungen und des Verfahrens für den Ausschluss und das Ausscheiden eines Anteilseigners;
- Angabe, ob die Anteilseigner über Artikel 17 hinaus das Recht haben, von anderen Anteilseignern die Veräußerung ihrer Anteile zu verlangen und etwaige anwendbare Bestimmungen;
- Angabe, ob die Anteilseigner über Artikel 18 hinaus das Recht haben, ihre Anteile an andere Anteilseigner oder die SPE zu veräußern und etwaige anwendbare Bestimmungen;

Kapitel IV – Kapital

- Angabe des Geschäftsjahres der SPE und der Art und Weise möglicher Änderungen;
- Angabe, ob die SPE gehalten ist, zusätzlich zu den gesetzlichen Rücklagen weitere Rücklagen zu bilden, und wenn ja, Angabe der Art der Rücklage, der Umstände, unter denen sie zu bilden ist, und ob sie ausschüttungsfähig ist;
- Angabe, ob Sacheinlagen durch einen unabhängigen Sachverständigen oder durch die Anteilseigner zu bewerten sind, und Angabe etwaiger Formalitäten, die diesbezüglich eingehalten werden müssen;
- unbeschadet dieser Verordnung, Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Zahlung oder die Bereitstellung des Entgelts zu erfolgen hat, und Angabe der Bedingungen, die an eine derartige Zahlung oder Bereitstellung gebunden sind;
- unbeschadet dieser Verordnung Angabe, ob die SPE in der Lage ist oder nicht, im Hinblick auf den Erwerb eigener Anteile durch Dritte finanzielle Unterstützung zu leisten, indem sie insbesondere Mittel vorstreckt, Darlehen gewährt oder Sicherheiten leistet, und ob die Anteilseigner oder das Leitungsorgan über diese Unterstützung entscheiden;
- unbeschadet dieser Verordnung Angabe, ob Zwischendividenden gezahlt werden können, und Angabe etwaiger anwendbarer Bestimmungen;
- Angabe, ob der Erwerb eigener Anteile zulässig ist, und wenn ja, Angabe des zu befolgenden Verfahrens, einschließlich der Bedingungen, unter denen die Anteile gehalten, übertragen oder annulliert werden können;
- unbeschadet dieser Verordnung Angabe des Verfahrens für die Erhöhung, Herabsetzung oder sonstige Änderung des Gesellschaftskapitals und der etwaigen anwendbaren Bestimmungen;

Kapitel V – Organisation der SPE

- Angabe der Methode zur Annahme von Beschlüssen der Anteilseigner;
- vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung, Angabe der zur Annahme von Beschlüssen der Anteilseigner erforderlichen Mehrheit;
- Angabe der von den Anteilseignern zu verabschiedenden Beschlüsse zusätzlich zu den in Artikel 28 Absatz 1 genannten, der Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Stimmrechtsmehrheit;

- vorbehaltlich der Artikel 21, 28 und 30, Angabe der Regeln für die Vorlage von Beschlüssen;
- Angabe, innerhalb welcher Frist und auf welche Art und Weise die Anteilseigner über Vorschläge für Beschlüsse der Anteilseigner und über Hauptversammlungen zu informieren sind, sofern Hauptversammlungen in der Satzung vorgesehen sind;
- Angabe der Art und Weise, auf die Anteilseigner den Text eines vorgeschlagenen Beschlusses der Anteilseigner und alle anderen Vorbereitungsunterlagen im Zusammenhang mit der Annahme eines Beschlusses erhalten;
- Angabe der Art und Weise, auf die Kopien angenommener Beschlüsse den Anteilseignern zur Verfügung gestellt werden;
- sofern in der Satzung die Annahme einiger oder aller Beschlüsse auf einer Hauptversammlung vorgesehen ist, Angabe der Art und Weise der Einberufung der Hauptversammlung, der Arbeitsmethoden und der Regeln für die Abstimmung per Stimmrechtsvertretung;
- Angabe des Verfahrens und der Fristen für die SPE für die Antwort auf Informationsanfragen der Anteilseigner, für die Gewährung des Zugangs zu den Unterlagen der SPE und für die Unterrichtung über Beschlüsse, die von den Anteilseignern angenommen wurden;
- Angabe, ob sich das Leitungsorgan der SPE aus einem oder mehreren Mitgliedern der Unternehmensleitung, einem Leitungsgremium (dualistisches System) oder einem Verwaltungsgremium (monistisches System) zusammensetzt;
- im Falle eines Verwaltungsgremiums (monistisches System) Angabe seiner Zusammensetzung und seiner Organisation;
- im Falle eines Leitungsgremiums (dualistisches System) Angabe seiner Zusammensetzung und seiner Organisation;
- im Falle eines Leitungsgremiums (dualistisches System) oder eines oder mehrerer Mitglieder der Unternehmensleitung Angabe, ob die SPE ein Aufsichtsgremium hat und wenn ja, Angabe seiner Zusammensetzung und seiner Beziehung zum Leitungsorgan;
- Angabe der Methode der Aufzeichnung der Beschlüsse des Leitungsorgans;
- Angabe, ob eine juristische Person Mitglied der Unternehmensleitung in der SPE sein kann;
- Angabe etwaiger Auswahlkriterien für die Mitglieder der Unternehmensleitung;
- Angabe des Verfahrens für die Bestellung und die Abberufung von Mitgliedern der Unternehmensleitung;
- wenn das anwendbare innerstaatliche Recht nicht vorschreibt, dass die SPE einen Abschlussprüfer haben muss, Angabe, ob die SPE einen Abschlussprüfer hat und ob die Satzung vorsieht, dass die SPE einen Abschlussprüfer haben sollte, das Verfahren für seine Bestellung, seine Abberufung und seinen Rücktritt;
- Angabe etwaiger sonstiger spezifischer Aufgaben von Mitgliedern der Unternehmensleitung, die nicht in dieser Verordnung genannt sind;
- Angabe, ob die in Artikel 33 genannten Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen genehmigt werden müssen, und Angabe der anwendbaren Bestimmungen;
- Angabe der Regeln für die Vertretung der SPE durch das Leitungsorgan, insbesondere der Tatsache, ob die Mitglieder der Unternehmensleitung berechtigt sind, die SPE gemeinsam oder allein zu vertreten und ob dieses Recht delegiert werden kann;
- Angabe, ob Leitungsbefugnisse an andere Personen delegiert werden können, und Angabe der anwendbaren Bestimmungen.

ANHANG II
**MELDEFORMULAR FÜR DIE EINTRAGUNG DER VERLEGUNG DES
EINGETRAGENEN SITZES EINER SPE**

MELDUNG

**der Eintragung der Verlegung des eingetragenen Sitzes einer Europäischen Privatgesellschaft
(SPE)**

[Name und Anschrift des neuen Registers/der neuen zuständigen Behörde]

unterrichtet hiermit

[Name und Anschrift des ehemaligen Registers/der ehemaligen zuständigen Behörde],

**dass die folgende Verlegung des eingetragenen Sitzes einer SPE in das Register aufgenommen
wurde:**

[Name der SPE]

[Neuer eingetragener Sitz der SPE]

[Neue Registernummer]

[Datum der Eintragung der Sitzverlegung]

**Im Einklang mit der Verordnung ... über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft
wird die folgende SPE aus ihrem ehemaligen Register nach Erhalt dieser Meldung gestrichen:**

[Name der SPE]

[Ehemaliger eingetragener Sitz der SPE]

[Ehemalige Registernummer]

Geschehen zu ... am [...]

[gezeichnet]